

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufzugreparaturen und den Ersatzteilverkauf

1. Vertragsgrundlagen

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Reparatur-Liefer- und Umbauangebote und Aufträge, auch für Zusatz- und Erweiterungsangebote- und Aufträge.

Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten bis zu einem Widerruf und werden, auch wenn nicht ausdrücklich nochmals zugrunde gelegt werden, Vertragsbestandteil.

Ist der Reparaturgegenstand nicht von uns geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern uns kein Verschulden trifft, stellt uns der Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

2. Kostangaben, Kostenvorschlag

Auf Wunsch des Auftraggebers sind wir verpflichtet, bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis schriftlich anzugeben. Mündliche Preisangaben unserer Beauftragten sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der Auftraggeber kann uns Kostengrenzen setzen, die nur verbindlich sind, wenn sie uns schriftlich mitgeteilt werden.

Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten bis 500,00 Euro um mehr als 15 % und über 500,00 Euro um mehr als 10 % überschritten werden.

3. Preis, Zahlung und Aufrechnung

Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn die Kostenangabe 2.500,00 Euro überschreitet.

Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.

Eine etwaige Berichtigung unsererseits und eine Beanstandung seitens des Auftraggebers müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Zahlungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten.

Ist der AG ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind wir bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, sofern nicht das Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis oder aus § 320 BGB hergeleitet wird. Sofern eine Zahlungsverpflichtung nicht kalendermäßig bestimmt war, kommt der Auftraggeber mit der 1. Mahnung in Verzug.

4. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Reparaturen

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur zu unterstützen.

Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns über Verstöße des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Anknüpfung des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

5. Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk – Entsorgung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich etwaiger Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, anderenfalls wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur wieder abgeholt. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten Vorrichtungen zur Entsorgung beseitigungspflichtiger Materialien vorzuhalten. Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

Während der Reparaturzeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand, z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme können wir für Lagerung in unserem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Reparaturfrist / Lieferfrist

Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Etwa verbindlich vereinbarte Lieferfristen für Ersatzteile gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend. Verzögert dich der Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

Erwächst dem Auftraggeber nachweisbar infolge Verzuges unsererseits ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des von uns zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Gewährt uns der Auftraggeber im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Reparaturarbeiten ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche können nur gem. Pos. 10 geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches sowie die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt voraus, dass zuvor sämtliche vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen erbracht sind, insbesondere das Beibringen von Plänen, Ausführungsunterlagen sowie die Klarstellung aller von uns eingereichten Unterlagen sowie deren Genehmigung, ferner den rechtzeitigen Baufortschritt, termingemäße Bauvollendung, Einbauhilfe und rechtzeitige Beibringung aller behördlichen Genehmigungen.

7. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur schriftlichen Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa Vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Hierzu dient der Servicebericht der Holter Aufzüge. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel geringfügig ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufzugreparaturen und den Ersatzteilverkauf

zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.

Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht und gesetzliche Schutzrechte

Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen sowie Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden. Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.

Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu. von uns gelieferte Teile, unsere technischen Verfahren und Abläufe sind vielfältig gesetzlich geschützt, insbesondere durch Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster etc.. Eine unberechtigte Verwendung, insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte, ist grundsätzlich untersagt und begründet Schadensersatzverpflichtungen.

9. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung beträgt – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen – für alle unsere Leistungen einheitlich 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme im Sinne der Pos. 7 und erlischt in jedem Fall bei unsachgemäßem Eingreifen Dritter.

Im Rahmen der Gewährleistung sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl die fehlerhafte(n) Anlage(n) auf unsere Kosten in einen einwandfreien Zustand zu versetzen (Nachbesserung) oder Ersatz zu liefern.

Der AN haftet für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seiner Beauftragten beruhen, in voller Höhe. Für sonstige Schäden haftet der AN nur insoweit, als seine Haftpflichtversicherung eintritt. Im Übrigen ist die Haftung des AN ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Es wird keine Haftung bzw. Gewährleistung für Schäden und Mängel übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte Wartung/Inspektion, natürliche Abnutzung oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern Sie nicht auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Die Haftung und Gewährleistung wird ausgeschlossen bzw. erlischt sofort, wenn durch den Besteller oder durch Dritte unsachgemäße Arbeiten (Wartung, Reparaturen, Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzteiltausch etc.) durchgeführt werden.

Instandsetzungen, Änderungen oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungszeit der ganzen Aufzugsanlage.

Verschleißteile jeglicher Art, die einer Abnutzung unterliegen.

10. Sonstige Haftung, Haftungsausschluss

Wird der Reparaturgegenstand durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir auf unsere Kosten nach unserer Wahl zu reparieren oder neu zu liefern.

Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugesicherten Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch für unsere mit der Reparatur beauftragten Mitarbeiter.

Er gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits bzw. seitens unserer Beauftragten, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

11. Stundenlohnarbeiten

Werden vereinbarte Arbeiten nicht pauschal sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet, zzgl. etwaiger Reisekosten, Auslösungen, Frachten, Gerätevorhaltung etc.

Es gelten die jeweils gültigen Verrechnungspreislisten von Holter Aufzüge.

Dies gilt auch für mehrere Monteure, wenn diese für die auszuführenden Arbeiten erforderlich sind. Die Richtigkeit der Arbeiten, Zeiten etc. bescheinigt der Besteller auf einem Servicebericht. (Siehe Pkt.: 7 Abnahme)

11.1 Fehlersuchzeit

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen, der entstandene und zu belegenden Aufwand (Arbeitszeit; Fahrtkosten; Auslösungen, Ersatzteile etc.) dem Besteller in Rechnung gestellt, auch wenn ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil:

- Der beanstandete Fehler nicht auftrat.
- Der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte.
- Der Kunde einen zur Reparatur vereinbarten Termin schuldhaft versäumte
- Der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.
- Die Stromversorgung unterbrochen wurde.
- Andere, nicht durch den Betrieb der Anlage hervorgerufene Störungen.

12. Ersatzleistungen

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb unseres Werkes ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt, oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des AN. Dies gilt nur, wenn auch der AG Kaufmann oder eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14. Wirksamkeit

Sollten einzelne Teile oder Teile einzelner der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

An Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bedingung tritt eine solche, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bedingung angestrebten Zweck am nächsten kommt.